

Bericht

des

Bundesrathes über das Postulat betreffend Unterstellung der
Pulverfabrikation unter die eidg. Militärverwaltung.

(Vom 22. Oktober 1873.)

Tit. I

Mit der Uebersendung des Gesezes betreffend Ergänzung des Bundesgesezes über das Pulverregal, welches die Rätthe infolge Botschaft vom 13. November 1872 unterm 26. Juli 1873 angenommen haben, ist seitens des hohen Ständerathes die Einladung verbunden worden: „zu untersuchen und zu berichten, ob nicht die Aufsicht „über die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit dem, „selben der Militärverwaltung zu unterstellen sei.“ (A. S. XI-S. 254.)

Die Begründung dieses Postulates in der ersten Berathung des Gesezes beruhte auf der Voraussetzung, die Fabrikation des Finanz- oder Handlungspulvers werde durch die Freigebung desjenigen der Sprengfabrikate, nämlich durch die Verwendung von Dynamit, Massip'schen und andern Surrogaten quantitativ abnehmen, und es könne daher die Kontrolle über Produktion und Verkauf des Kriegspulvers ausschließlich der Militärverwaltung übertragen werden.

Das Postulat wurde demnach in der Annahme gestellt, daß die in der ersten Berathung angestrebte vollständige Freigebung aller Sprengfabrikate grundsätzlich anerkannt werde, und daß folgerichtig die Ergebnisse der Pulverfabrikation nicht mehr wie bisher

sich zu einer bedeutenden Staatseinnahme gestalten würden, in welchem Falle allerdings die militärischen Interessen sofort in den Vordergrund getreten wären und die angeregte Frage bejahend hätte beantwortet werden müssen.

Nachdem nun durch das Ergänzungsgesetz vom 26. Juli l. J. die Freigebung der Sprengfabrikate auf solche, welche nicht als Schießpulver verwendbar sind, limitirt worden ist, könnten wir füglich die Prüfung der Angelegenheit bis zu dem Zeitpunkt verschieben, wo die künftige Gestaltung der Fabrikationsverhältnisse sich abgeklärt haben wird.

Wenn wir gleichwohl auf dieselbe eintreten, so geschieht dies deßhalb, weil schon jetzt mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet werden darf, daß eine Abnahme der Fabrikation von Handespulver auf längere Zeit um so weniger in Aussicht steht, als immer noch zu gewissen Zwecken die Verwendung von gutem, reinem Sprengpulver allen Surrogaten vorgezogen wird und große Quantitäten desselben vom Auslande bezogen werden müssen, um den inländischen Bedürfnissen entsprechen zu können, wie dies die diesjährigen Bezüge, welche bis Jahresschluß zirka 350,000 Kilogramm betragen werden, am besten nachweisen.

Die Pulververwaltung, welche laut Staatsrechnung von 1872 nach Dekung des Ausfalls auf der Kriegspulverfabrikation eine Reineinnahme von Fr. 154,000 erzielt hat, lieferte im Jahr 1872 ein Quantum von 557,496 Kilogramm Finanzpulver und 109,130 Kilogramm Kriegspulver, d. h. vier bis fünf Mal mehr Handels- als Kriegspulver. Im laufenden Jahre wird der Bedarf an ersterem voraussichtlich zirka 600,000 Kilogr., an letzterem etwa 120,000 Kilogr. erreichen, so daß statt einer Abnahme eine allerdings kleine Zunahme bereits konstatiert werden kann. Wir müssen gleich darauf aufmerksam machen, daß beide Jahre und wahrscheinlich noch künftiges Jahr in Bezug auf den Kriegspulverbedarf keine Normaljahre sind, und daß nach Erstellung der in Aussicht genommenen Vorräthe das Verhältniß beider Pulversorten sich noch mehr zu Gunsten der Fabrikation von Handespulver gestalten wird.

Eine Verbrauchsabnahme dieses Letztern ist vorderhand deßhalb unwahrscheinlich, weil dasjenige Sprengmaterial, welches allein im Stande ist, dem Pulver ernstlich Konkurrenz zu machen, das Dynamit nämlich, schon längst im Gebrauche steht, ohne daß es bisher gelungen wäre, durch dieses Surrogat das Sprengpulver zu verdrängen. Obige Ziffern berechtigen daher zur Annahme, daß selbst mit Beibehaltung des bisherigen Bedarfes an Kriegspulver eine erhebliche Aenderung in dem zu erstellenden Finanz- und

Kriegspulver kaum eintreten wird. Abgesehen hievon fabrizirt die Pulververwaltung seit einigen Jahren ebenfalls Sprengmaterialien, und zwar zu einem Preise, den die Privatindustrie kaum billiger wird erstellen können.

So lange aus dem Pulverregal eine Staatseinnahme erzielt wird, und selbst dann noch, wenn der Ertrag desselben nur die Mehrkosten der Kriegspulverfabrikation decken sollte, scheint es daher zweckmäßiger, die Verwaltung demjenigen Departement zu belassen, das den größern Verbrauch vermittelt, abgesehen von der ungleichen Arbeitstheilung zwischen dem Finanz- und dem Militärdepartement, welches letzteres bereits eines der umfangreichsten der Bundesverwaltung geworden ist.

Eine Unterstellung der Pulververwaltung unter das Militärdepartement bietet übrigens in Bezug auf deren jezige Organisation keine besondern Vortheile und würde an derselben nicht viel ändern.

Der Aufsichtsdienst in den Pulvermühlen wird gehörig gehandhabt und das Arbeitspersonal ist, seitdem seine Stellung finanziell verbessert worden, gut und fleißig. Der Dienst in denselben wird so gut als in den übrigen Etablissements des Bundes versehen und es könnte daher eine Uebertragung an das Militärdepartement aus diesem Grunde nicht gerechtfertigt werden, zumal das Finanzdepartement den Reklamationen des Erstern jeweilen thunlichst zu entsprechen sucht.

Zur Wahrung der Interessen der Militärverwaltung hat diese einen Pulverkontroleur, der alles Schießpulver nach Maßgabe einer für die Untersuchung und Erprobung aufgestellten Instruktion untersucht, und der keine Lieferungen annimmt resp. plombirt, wenn dieselben nicht den Vorschriften entsprechen. Wenn auch hie und da nicht alle kontrollirten Partien stets in gleicher Qualität sich zeigen und gleiche ballistische Leistungen aufweisen, so ist nicht zu übersehen, daß derartige Differenzen auch dann vorkommen würden, wenn die Fabrikation unter dem Militärdepartement stünde.

Sowohl das Finanzdepartement, als das Militärdepartement haben sich seit Jahren beflissen, die seiner Zeit von den Kantonen im primitivsten Zustande übernommenen Pulvermühlen zu verbessern, und es wird, sofern überhaupt beim jezigen System der Pulverfabrikation verblieben werden soll, in dieser Hinsicht nicht mehr zu erreichen sein.

Die Qualität des Kriegspulvers hat sich übrigens in den letzten Jahren und namentlich in jüngster Zeit in Wirklichkeit der Art verbessert, daß die Klagen über dessen Beschaffenheit verstummt sind und man denselben das Prädikat eines vorzüglichen Pulvers geben muß.

Auch die Pulvervorräthe werden mittelst monatlicher Ausweise kontrollirt, welche dem Militärdepartement vorgelegt werden, so daß dasselbe jederzeit das Vorhandensein der für seine Zwecke erforderlichen Quantitäten konstatiren kann und Gelegenheit hat, diesfallsige Wünsche anzubringen.

In den letzten Jahren kam es vor, daß diese Vorräthe nicht immer dem Bedarf entsprachen. Daran war aber nicht etwa die Wahrung der finanziellen Interessen allein Schuld, sondern wesentlich der Umstand, daß in Folge der Umänderung unserer Bewaffnung große Massen kontrollirten Pulvers umgearbeitet werden mußten, weil dasselbe den Anforderungen, welche an die Hinterladungsmunition gestellt werden, nicht mehr entsprach. Ein weiterer Grund, warum die Vorräthe dem Bedarf nicht entsprachen, lag in der Erstellung der Depotmunition für die neue Infanterie- und Artilleriebewaffnung, die mit einer nicht vorauszusehenden Raschheit vollzogen wurde. Die Erstellung dieser Depotmunition ist nun beinahe vollendet oder wird es jedenfalls im Laufe des nächsten Jahres, so daß dann inskünftig die Leistungen der Fabrikation, nebst Deckung des normalen Friedensbedarfs, auch die Ergänzung der Vorräthe ermöglichen werden, welche vorhanden sein müssen, damit allen Eventualitäten ruhig entgegengesehen werden kann.

Der Bestand dieser Vorräthe, welcher schon nach der Grenzbesezung von 1857 im Verhältniß zu der damaligen Bewaffnung mit dem Finanzdepartement vereinbart wurde, ist nun in jüngster Zeit im Einverständniß mit dem Oberst Artillerieinspektor, auf mindestens 60,000 Kilogr. Artilleriepulver Nr. 5 und 30,000 Kilogr. Infanteriepulver Nr. 4 festgesetzt worden, ein Bestand, welcher nur noch in Bezug auf das Artilleriepulver mit zirka 700 Zentner resp. 35,000 Kilogr. zu ergänzen bleibt, was im Budget pro 1874 vorgesehen ist. Die Aufbewahrung dieser Vorräthe geschieht in den vorhandenen Räumlichkeiten, welche mehr als genügen.

Von den Militärbehörden ist auch die Frage in Erwägung gezogen worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine der vorhandenen Pulvermühlen ausschließlich zur Fabrikation von Kriegspulver zu

benutzen oder eine neue Mühle zu errichten und dieselbe der Militärverwaltung zu unterstellen.

Obwohl unstreitig die Verwirklichung dieser Idee die fiskalischen und militärischen Interessen ausschneiden würde, haben wir uns dennoch bewogen gefunden, derselben keine Folge zu geben und zwar aus nachstehenden Gründen:

Einmal würde die Verwendung einer der bestehenden Pulvermühlen zur ausschließlichen Kriegspulverfabrikation noch keine Garantie für besseres Fabrikat bieten und hätte im Fernern den wesentlichen Nachtheil, daß die übrigen Mühlen, welche naturgemäß sich nur noch auf die Fabrikation von Handelspulver verlegen würden, nach und nach ein Arbeitspersonal bekämen, welches mit der Erstellung von Kriegspulver weniger vertraut wäre, so daß, wenn die Verhältnisse die Mitwirkung sämtlicher Mühlen zur Fabrikation von Kriegspulver erfordern würden, die Qualität dieses Letztern unzweifelhaft darunter leiden müßte.

Bei ausschließlicher Verwendung einer einzigen der Mühlen zu militärischen Zwecken entstünde ferner der Nachtheil, daß das Etablissement seine Dienste gerade in dem Momente versagen könnte, wo seine größte Thätigkeit am nöthigsten wäre, so daß im Kriegsfalle die Armee durch einen derartigen Unfall einigermaßen wehrlos würde.

Mit dem gegenwärtigen System der Beziehung aller Mühlen zur Kriegspulverfabrikation werden diese Uebelstände umgangen und ist zudem die Möglichkeit noch gegeben, im Nothfalle die Leistungen derselben durch Sistirung der Handelspulverfabrikation bedeutend zu vermehren.

- Von der Errichtung einer besondern, wenn auch mit den neuesten Einrichtungen versehenen Kriegspulvermühle ist schon aus obigen Motiven zu abstrahiren, zu denen übrigens noch finanzielle kommen. Es müßte einem solchen Etablissement, wenn es dem Zwecke in jeder Beziehung entsprechen soll, eine solche Ausdehnung gegeben werden, daß das hiezu erforderliche Anlagekapital, sowie das große Arbeiterpersonal, die besondere Administration u. s. w. die Erstellungskosten des Kriegspulvers resp. dessen Preis auf eine Höhe bringen würde, welche die mit der Fabrikation des Handelspulvers erzielte bedeutende Staatseinnahme vollständig aufzehren müßte, was weder im Interesse unseres Heerwesens noch in demjenigen unseres Schützenwesens läge.

Wir sind daher der Ansicht, daß das der jezigen Organisation der Pulverfabrikation zu Grunde liegende System unsern Verhältnissen am besten entspricht und kommen zu dem Schlusse, die uns zur Untersuchung vorgelegte Frage zu verneinen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung,

Bern, den 22. Oktober 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Kloten nach
Zürich oder Neumünster.

(Vom 29. Oktober 1873.)

Tit.!

Unterm 20. August 1872 wurde vom zürcherischen Kantonsrath der Direktion der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen und dem leitenden Ausschuß der Tößthalbahngesellschaft die Konzession ertheilt für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster. Der Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1872, durch welchen sie genehmigt wurde, setzte eine Frist von 1 Jahr für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises fest (Eisenbahnaktensammlung VIII. 25, 35).

Mit Eingabe vom 25. August abhin suchte das Präsidium der Tößthalbahngesellschaft um angemessene, mündlich auf 1 Jahr fixirte Fristverlängerung nach, unter der Begründung, daß die Linie Kloten-Neumünster oder Seebach-Neumünster, oder wie sie s. Z. des Genauern ausfallen werde, in ihrer dereinstigen Realisirung durchaus bedingt sei von der Linie Winterthur-Baden, eventuell vom Zustandekommen der angestrebten Nationalbahn, das Schicksal der letztgenannten Bahnen aber bis in die jüngste Zeit hin und her geschwankt habe.

Bericht des Bundesrathes über das Postulat betreffend Unterstellung der Pulverfabrikation unter die eidg. Militärverwaltung. (Vom 22. Oktober 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1873
Date	
Data	
Seite	200-206
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 927

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.